



**3D SYSTEMS**

**3D SYSTEMS, INC.**  
**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

*Gültig ab 25. Februar 2025*

*Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Vertrag über die Erbringung von  
Wartungsarbeiten in Bezug auf Geräte („Geräte“), die von 3D Systems, Inc. oder einem seiner  
international angegliederten Unternehmen („3D Systems“) an einen Kunden („Kunde“) verkauft  
oder vermietet werden (diese AGBs bilden zusammen mit dem entsprechenden Vertrag  
und/oder der Bestellung bezüglich der Erbringung von Wartungsarbeiten einen  
„Wartungsvertrag“).*

1. **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN** - Nach Abschluss eines laufenden Wartungsvertrags durch einen bevollmächtigten Vertreter des Kunden und 3D Systems erbringt 3D Systems oder eine beauftragte Drittpartei Dienstleistungen für die im Wartungsvertrag genannten Geräte. Nach der Ausführung eines anfänglichen Wartungsvertrags können für einige Geräte automatische Online-Verlängerungen auf jährlicher Basis angeboten werden. Ergänzungen oder Änderungen des Wartungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters von 3D Systems und des Kunden.

2. **DIENSTLEISTUNGEN** - 3D Systems erklärt sich zur Durchführung des Folgenden über die Laufzeit des Wartungsvertrages bereit:

**TELEFONDIENTST** – 3D Systems bietet einen telefonischen Kundendienst an Werktagen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr an. 3D Systems beantwortet alle aufgezeichneten Nachrichten des Kunden umgehend.

**ERSATZTEILE** – 3D Systems hält vertragsmäßig festgelegte Ersatzteile vor, die von den Mitarbeitern von 3D Systems für notwendig und zugelassen erachtet werden. Mit Ausnahme von Laserköpfen und Laserbaugruppen, für die je nach Modell spezielle Garantiebestimmungen gelten, wird für Ersatzteile eine Gewährleistung von neunzig (90) Tagen ab Einrichtungsdatum bzw. nach geltendem Recht gewährt. Alle Teile, die als rückgabefähig gelten, müssen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen zurückgesandt werden, nicht zurückgesandte Teile werden zum geltenden Listenpreis von 3D Systems in Rechnung gestellt. **DER KUNDE NIMMT ZUR KENNTNIS, DASS 3D SYSTEMS BEI DER DURCHFÜHRUNG VON WARTUNGSARBEITEN KOMPONENTEN, TEILE ODER MATERIALIEN VERWENDEN KANN, DIE AUS RECYCELTEN INHALTSSTOFFEN BESTEHEN ODER SOLCHE ENTHALTEN, DARUNTER FALLEN AUCH KOMPONENTEN, TEILE ODER MATERIALIEN, DIE WIEDER VERWENDET ODER AUFBEREITET WERDEN, UM EINE NEUWERTIGE LEISTUNG UND FUNKTIONSFÄHIGKEIT ZU ERREICHEN.**

**VOR-ORT-SERVICE** - Alle Vor-Ort-Services werden zentral angesteuert und innerhalb der vertraglich festgelegten Zeit behandelt. Die Betriebszeiten für den Service sind von 8:00 bis 17:00 Uhr. Während der normalen Betriebszeiten begonnene Wartungsarbeiten können bis zu zwei (2) Stunden über diesen Zeitraum hinausgehen, ohne dass zusätzliche Kosten anfallen. Überschreiten die Wartungsarbeiten jedoch diesen zweistündigen (2) Zeitraum, berechnet 3D Systems für alle nach 19:00 Uhr erbrachten Arbeiten den jeweils gültigen Stundensatz.

**AUSSERPLANMÄSSIGER ERWEITERTER WARTUNGSDIENST** - Der Kunde kann fallweise, über die Bedingungen des Wartungsvertrags hinausgehende Wartungsarbeiten an Samstagen, Sonntagen und für 3D Systems maßgeblichen Feiertagen anfordern, wobei diese vorab zu terminieren und die jeweils gültigen Stundensätze von 3D Systems für Leistungen an diesen Tagen gelten. Je nach Vertragsart können dabei zusätzliche Gebühren anfallen.

**3D CONNECT** - Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Geräte mit freigeschaltetem 3D-Connect-Service an dessen Cloud angeschlossen werden und das Hochladen von Gerätesensordaten an das Kundendienstpersonal von 3D Systems zulassen müssen. Der 3D Connect Service sendet automatisch Angaben über die Nutzung von Geräten und Werkstoffen sowie über die Leistungsparameter der Geräte (ausgenommen sind personenbezogene und Konstruktionsdaten) an 3D Systems und lädt und installiert automatisch aktualisierte Software, sobald diese verfügbar ist. Falls erforderlich, genehmigt der Kunde dem bevollmächtigten Personal von 3D Systems die Installation eines Hardwareadapters für 3D Connect Service am Kundenstandort, der über eine LAN-Verbindung mit einer vom Kunden zu vergebenden IP-Adresse den Zugang zum Internet erfordert. 3D Systems übernimmt keine Garantie für die Fehlererkennung oder die Reaktionszeit des Adapters, es sei denn, dies wird durch die Vertragsart ausdrücklich vorgesehen. Wenn der Kunde die Verbindung zur Cloud des 3D Connect Service nicht aufrechterhalten kann, erhält er u. U. eingeschränkten Kundendienst oder Betriebsverzögerungen. Nach Ablauf dieses Wartungsvertrags behält sich 3D Systems vor, den 3D Connect Service stillzulegen und die Rückgabe der gesamten zugehörigen Hardware zu verlangen.

3. **LAUFZEIT** - Die anfängliche Laufzeit des Wartungsvertrags beträgt ein (1) Jahr (sofern nicht anders angegeben) ab Aufnahme der vertraglich festgelegten Leistungen oder wie anderweitig vertraglich vereinbart. 3D Systems unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um den Kunden mindestens sechzig (60) Tage vor Ablauf des Wartungsvertrags zu benachrichtigen. Nach dem Ablaufdatum wird der Wartungsvertrag um ein (1) Jahr verlängert, sofern der Kunde keine Vertragskündigung spätestens dreißig (30) Tage vor dem Ablaufdatum schriftlich an 3D Systems gerichtet hat. In diesem Fall endet der Vertrag am Ablaufdatum oder wird von unserem automatischen Verlängerungsprogramm abgemeldet. Eine Kündigung nach Verlängerung des Wartungsvertrags unterliegt unserer Kündigungsrichtlinie in Abschnitt 5 dieses Vertrags. Die Preise für den Wartungsvertrag können jährlich angepasst werden und treten am Jahrestag des Inkrafttretens des Wartungsvertrags in Kraft. Preise sind in der Mitteilung anzugeben, die 3D Systems mindestens sechzig (60) Tage vor



**3D SYSTEMS, INC.**  
**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

*Gültig ab 25. Februar 2025*

**3D SYSTEMS**

Ablauf des Wartungsvertrags abgibt (wenn keine Preisänderung vorliegt, gelten die Preise des Vorjahres weiterhin). Falls der Kunde nach Ablauf der Garantie bzw. der Wartungsabdeckung einen Wartungsvertrag wünscht,

4. **ZAHLUNG UND STEUERN** – Die im Wartungsvertrag festgelegten Gebühren zuzüglich aller vom Kunden zu entrichtenden Steuern werden nach Vereinbarung zwischen den Parteien in Rechnung gestellt, und zwar entweder (i) monatlich im Voraus am Ersten eines jeden Monats einschließlich einer monatlichen Verwaltungsgebühr, die innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach obengenanntem Ersten fällig wird, oder (ii) vierteljährlich im Voraus am Ersten eines jeden Quartals einschließlich einer vierteljährlichen Verwaltungsgebühr, die innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach obengenanntem Ersten fällig ist, (iii) jährlich im Voraus für den gesamten Verlängerungszeitraum von einem (1) Jahr, wobei die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem ersten Tag des Verlängerungszeitraums fällig ist, oder (iv) wie anderweitig im Wartungsvertrag festgelegt. Je nach Kundenstandort können bestimmte Kosten, darunter Reisekosten, getrennt von der jährlichen Verwaltungsgebühr nach Aufwand an Zeit und Werkstoff in Rechnung gestellt werden, wie im Wartungsvertrag festgelegt. Wenn die Zahlung nicht spätestens am Stichtag erfolgt, fallen für den Kunden gegenüber 3D Systems Zinsen auf den unbezahlten Betrag an, und zwar entweder in Höhe von 1-1/2 % pro Monat oder zum höchsten gesetzlichen Zinssatz auf den unbezahlten Restbetrag ab Stichtag bis zum Datum des Zahlungseingangs bei 3D Systems, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
5. **KÜNDIGUNG** – Der Kunde trägt die volle Verantwortung für eine wirksame Kündigung des Kundenkontos. Dies umfasst die überprüfbare Benachrichtigung von 3D Systems über den Kündigungswunsch des Kunden. 3D Systems muss neunzig (90) Tage im Voraus schriftlich über die Kündigungsabsicht des Kunden informiert werden. Wenn zum Zeitpunkt der Kündigung ein Saldo für bis dahin erbrachte Dienstleistungen fällig ist, muss dieser in voller Höhe beglichen werden. Außerdem hat der Kunde eine Stornierungsgebühr in Höhe des geringeren Betrags von (i) entweder einem Betrag in Höhe der anfallenden Verwaltungsgebühren für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen oder (ii) dem ausstehenden Restbetrag des Wartungsvertrags zu zahlen. 3D Systems reagiert sofort nach Erhalt der Benachrichtigung, um der Kündigungsmittelung des Kunden zu entsprechen, vorausgesetzt, dass die Bestimmungen dieser Kündigungsrichtlinie befolgt wurden. 3D Systems behält sich vor, Kundenkonten nach eigenem Ermessen (i) aus beliebigem Grund auszusetzen oder zu kündigen, wenn der Kunde dreißig (30) Tage zuvor schriftlich benachrichtigt wurde und der vom Kunden für die Restlaufzeit gezahlte Betrag, falls zutreffend, nach dem Kündigungsdatum zurückerstattet wird, oder (ii) ohne weitere Warnung bei säumigen Zahlungen oder bei Verstoß gegen die hier aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
6. **AUSGESCHLOSSENE DIENSTE** – Die von 3D Systems im Rahmen des Wartungsvertrages zu erbringenden Wartungsarbeiten umfassen nicht die folgenden Leistungen, es sei denn, dies ist vertraglich ausdrücklich festgelegt:

GERÄTE –

- Alle als „Verbrauchsmaterial“ gekennzeichneten Teile sowie alle anderen Verschleißteile einschließlich Verbrauchsmaterialien im Zusammenhang mit den vom Gerät verarbeiteten Werkstoffen, die aufgrund normaler Abnutzung ausfallen können. Jegliche Laser oder Bildgeber, sofern im Wartungsvertrag nichts anderes vorgesehen ist.
- Jede Höhere Gewalt (siehe Abschnitt 9 unten), die zu Schäden am Gerät führt.
- Elektrische Arbeiten außerhalb des Geräts.
- Wartung von Zubehör, Anbaugeräten, Maschinen, Funktionen oder Geräten, die nicht zum vertraglich festgelegten Gerät gehören.
- Lieferungen, Zubehör oder jegliche rein dekorativen Teile oder Dienstleistungen, die die Leistung des Geräts nicht beeinträchtigen, wie z. B. Lackieren oder Nacharbeiten des Geräts, von Fenstern oder von Dellen in Blechen.
- Reparatur von Schäden aufgrund von (1) Unfall, Transport, Vernachlässigung oder Missbrauch durch den Kunden, (2) Ursachen, die nicht auf das Gerät zurückzuführen sind, wie z. B. Stromausfall oder -schwankungen, Ausfall der Klimaanlage oder der Feuchtigkeitsregelung oder (3) jede andere Ursache, die nicht dem vorgesehenen Gebrauch entspricht, auch die Nutzung nicht integrierter, ungenehmigter oder nicht lizenzierter Werkstoffe im Gerät. Im Hinblick auf solche Reparaturen kann 3D Systems eine Beschreibung der Arbeiten vorlegen, die erforderlich sind, um das Gerät instanzzusetzen, und die anfallenden Arbeitskosten benennen, worauf es dem Kunden überlassen ist, ob 3D Systems mit der Ausführung der Arbeit auf Zeit- und Werkstoffbasis beauftragt wird oder ob der Auftrag an einen Dritten ergeht, wobei 3D Systems, sofern nichts Anderslautendes vereinbart ist, keine Garantie oder sonstige Haftung in Bezug auf die ausgeführten Arbeiten übernimmt.
- Reparatur von Schäden infolge von unsachgemäßer Installation, Handhabung oder Zusammenspiels mit anderen ausgefallenen Teilen des Geräts, es sei denn, die Installation wurde von einem zertifizierten Mitarbeiter oder Servicepartner von 3D Systems durchgeführt.
- Arbeiten, die 3D Systems als technisch nicht für seine Vertreter durchführbar erachtet, weil Änderungen am Gerät entweder ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von 3D Systems oder von einer anderen nicht von 3D Systems bevollmächtigten Person vorgenommen wurden.
- Standortveränderung des Geräts.

7. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG** – 3D Systems übernimmt dem Kunden gegenüber keine Haftung für Folgeschäden, der Abschreckung dienenden Schäden, konkrete Schäden, Strafschäden oder zufällig entstandene Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn oder Arbeitszeitverlust der Mitarbeiter) und ungeachtet des Grundes. In keinem Fall können Haftung und/oder Verbindlichkeiten von 3D Systems im Rahmen des Wartungsvertrags oder aus der Nutzung des Geräts durch den Kunden oder andere Personen den Preis übersteigen, den der Kunde zuvor für die Wartung während der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Laufzeit gemäß dem Wartungsvertrag bezahlt hat.



**3D SYSTEMS, INC.**  
**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

*Gültig ab 25. Februar 2025*

**3D SYSTEMS**

8. **VERSCHIEDENES** – Wenn das unter den Wartungsvertrag fallende Gerät nicht neu installiert wird oder unmittelbar vor Beginn der vertraglich zugesicherten Wartung weder von einem Wartungsvertrag noch von einer Garantie von 3D Systems abgedeckt war, wird es von 3D Systems auf die Einhaltung der anerkannten Mindestvoraussetzungen für die Wartung überprüft. 3D Systems informiert den Kunden über alle Reparaturen oder Anpassungen, die als notwendig erachtet werden, um das Gerät auf diesen Stand zu bringen. Nach Genehmigung durch den Kunden werden diese Reparaturen oder Anpassungen vor Beginn der Wartungsarbeiten von 3D Systems auf Kosten des Kunden durchgeführt.

Der Wartungsvertrag ist für die Parteien und deren angegliederte Unternehmen sowie deren jeweilige Nachfolger verbindlich und kommt ihnen zugute. Falls der Kunde den Wartungsvertrag gänzlich oder teilweise an ein angegliedertes oder assoziiertes Unternehmen abtritt, muss er die Zahlung aller Gelder garantieren, die 3D Systems im Rahmen des Wartungsvertrags zustehen. Der Wartungsvertrag kann vom Kunden nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von 3D Systems an eine nicht assoziierte Partei übertragen werden.

Zur Erbringung der hierunter fallenden Arbeiten muss der Kunde 3D Systems den vollen Zugang zu den Geräten ermöglichen (wozu eine Online-Fernsteuerungsverbindung erforderlich sein kann) und alle Einrichtungen wie Arbeitsraum, Strom und Telefon vor Ort kostenlos zur Verfügung stellen.

Die Eignung für einen Wartungsvertrag kann gegebenenfalls die Installation und den entsprechenden Nachweis kritischer Aktualisierungen der Druckersoftware auf den niedrigsten anerkannten Wartungsstandard erfordern.

**ALLE AUSGETAUSCHTEN KOMPONENTEN, TEILE UND WERKSTOFFE GEHEN MIT IHRER ENTFERNUNG AUS DEM GERÄT IN DAS EIGENTUM VON 3D SYSTEMS ÜBER.**

9. **HÖHERE GEWALT** – Keine Partei haftet der anderen gegenüber für Verzögerungen bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten im Rahmen des Wartungsvertrags aufgrund von Umständen, die sich ihrer angemessenen Kontrolle entziehen, insbesondere Umstürze, Aufstände, Unruhen, Kriege, feindliche Auseinandersetzungen, nationale Notstände, Streiks, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Erdbeben, Embargos, die Unfähigkeit, Werkstoffe oder Transporte zu sichern, andere höhere Gewalt sowie Naturereignisse oder Maßnahmen von Regierungsbehörden.
10. **KEINE GARANTIE** – Es bestehen keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, auch nicht zur Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck in Bezug auf den Wartungsvertrag oder die Arbeiten oder die gemäß dem Wartungsvertrag gelieferten Komponenten oder Teile.
11. **SALVATORISCHE KLAUSEL** – Sollte sich eine Bestimmung des Wartungsvertrags als ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleiben der Wartungsvertrag und die übrigen Bestimmungen ungeachtet dieser Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Undurchsetzbarkeit weiterhin in vollem Umfang in Kraft.
12. **STREITSCHLICHTUNG** – Der Kunde und 3D Systems streben nach der Beilegung von Kontroversen, Ansprüchen oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Wartungsvertrag oder der Erfüllung oder Verletzung desselben durch Verhandlungen. Jeder Rechtsanspruch, der nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Mitteilung durch Verhandlung gelöst wird, wird durch ein Schiedsverfahren geregelt, das von der American Arbitration Association gemäß ihrer Handelsschiedsgerichtsordnung verwaltet wird, und das Urteil über den Schiedsspruch des/der Schiedsrichter(s) kann vor jedem zuständigen Gericht gefällt werden. Das Anhörungsverfahren wird in der AAA-Zweigstelle abgehalten, die der 3D Systems-Unternehmenszentrale am nächsten gelegen ist.
13. **SONSTIGES** –
- A. Der Wartungsvertrag unterliegt den Gesetzen des US-Bundesstaates New York und ist gemäß dieses Rechts auszulegen, ohne Rücksicht auf deren kollisionsrechtliche Bestimmungen.
  - B. 3D Systems und der Kunde beachten alle für den Wartungsvertrag geltenden Gesetze. Der Kunde darf weder direkt noch indirekt Geräte oder Software exportieren, reexportieren oder anderweitig weiterleiten, die gegen US-, EU- oder andere anwendbare Gesetze und Vorschriften zur Exportkontrolle verstoßen.
  - C. Alle Mitteilungen im Rahmen des Wartungsvertrags treten bei schriftlichem Eingang in Kraft. Mitteilungen an den Kunden und 3D Systems werden an die im Wartungsvertrag angegebene Adresse gesandt.
  - D. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Artikel, Technologien/technischen Daten und/oder Dienstleistungen nicht für Zwecke wie Design, Produktion, Montage, Prüfung, Betrieb, Integration, Installation, Inspektion, Wartung, Reparatur, Überholung oder Sanierung im Zusammenhang mit einer militärischen oder verteidigungstechnischen Anwendung oder einer militärischen Endnutzung oder durch einen militärischen Endnutzer in der Volksrepublik China, Venezuela, Burma (Myanmar), Russland oder einem anderen Land, Staat oder einer Provinz, die in der Ergänzung zur US-Verordnung 744.21 genannt sind, verwendet werden 2. Die von 3D Systems erworbenen Produkte, Software und/oder Technologien dürfen nicht erneut exportiert, verkauft oder auf andere Weise weiterverkauft oder an einen Bestimmungsort übertragen werden, der einem UN-, EU- oder OSZE-Embargo unterliegt, wenn diese Handlung gegen die Bedingungen dieses Embargos verstoßen würde. Der Verkauf oder die Übertragung erfolgt unter Verstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einführung einer Unionsregelung für die Exportkontrolle. Vermittlung, technische Hilfe, Transit und Transfer von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck. Der Kunde darf keine von 3D Systems erhaltenen Artikel zur Verwendung in Aktivitäten verkaufen, übertragen, exportieren oder reexportieren, die nukleare Sprengstoffaktivitäten, ungesicherte nukleare Aktivitäten, den Kernbrennstoffkreislauf oder Kernantriebsaktivitäten umfassen, oder für den Entwurf, die Entwicklung, die Produktion, die Lagerung oder den Einsatz von chemischen Waffen, biologischen Waffen, Raketen, Raketensystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen (UAV).



**3D SYSTEMS**

**3D SYSTEMS, INC.**  
**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

*Gültig ab 25. Februar 2025*

14. **VOLLSTÄNDIGKEITSKLAUSEL** – Der Kunde bestätigt, dass er den Wartungsvertrag gelesen hat, sie versteht und an ihre Geschäftsbedingungen gebunden ist. Ferner erklärt der Kunde, dass der Wartungsvertrag die vollständige und ausschließliche Vereinbarung einschließlich der für die Wartung der betreffenden Geräte geltenden Bestimmungen zwischen den Parteien enthält, die allen Angeboten, gedruckten Bestimmungen auf nachgeordneten Kundendokumenten einschließlich Bestellungen, mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden und allen anderen Mitteilungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand des Wartungsvertrags vorgehen und diese ersetzen.